

§ 7

Die Kautionssumme ist innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung dieser Anordnung an die EVK abzuführen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Eerlin, den 12. Juni 1952

Ministerium für Verkehr Ministerium der Finanzen

Dr. Reingruber
Minister

I. V. Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über
die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums
für Werkstätige.

Vom 5. Juni 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige sind für die nachstehend genannten Fachrichtungen des Fachschulfernstudiums folgende Fachministerien oder Staatssekretariate der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich:

Für Steinkohlenbergbau
das Staatssekretariat für Kohle und Energie,

für Braunkohlenbergbau
das Staatssekretariat für Kohle und Energie,

für Energie
das Staatssekretariat für Kohle und Energie,

für Metallurgie
das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,

für Schwer- und Werkzeugmaschinenbau
das Ministerium für Maschinenbau,

für Kraft- und Arbeitsmaschinenbau
das Ministerium für Maschinenbau,

für Schiffsbau
das Ministerium für Maschinenbau,

für Fernmeldetechnik
das Ministerium für Maschinenbau,

für Postbetrieb
das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,

für Fernmeldebau
das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,

für Fernmeldebetrieb
das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,

für Stahlbau
das Ministerium für Aufbau,

für Betonbau
das Ministerium für Aufbau,

für Baustatik

das Ministerium für Aufbau,

für Hochbaukonstruktion

das Ministerium für Aufbau,

für Landwirtschaft

das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

(1) Die Studiengebühren für das Fachschulfernstudium aller Fachrichtungen betragen 80,— DM für das Studienjahr und sind in Vierteljahresraten im voraus an die jeweils zuständige Fachschule zu entrichten. In besonderen Fällen, vor allem bei Arbeiter- und Bauernkindern, kann auf Antrag teilweiser oder vollständiger Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Für die Fernschüler der Fachrichtungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden keine besonderen Studiengebühren erhoben. Die Fernschüler sind jedoch verpflichtet, die Lehrmaterialien selbst zu bezahlen.

(3) Für die An- und Abfahrt der Fernschüler zu den Konsultationen werden Schülerkartenbescheinigungen ausgegeben.

§ 3

Fernschüler erhalten die Lebensmittelkarte C, soweit sie nicht auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit in eine höhere Lebensmittelkartengruppe eingestuft sind.

§ 4

(1) Die Betriebe, welche Fernschüler delegieren, haben Patenschaften über diese zu übernehmen.

(2) Durch die Patenschaft ist zu gewährleisten, daß

- a) dem Fernschüler die erforderliche Zeit zur Durchführung der Studien zur Verfügung steht,
- b) besondere Unterstützung durch die technische Intelligenz des Betriebes erfolgt,
- c) der Fernschüler bei wirtschaftlichen Hilfeleistungen besonders berücksichtigt wird.

Berlin, den 5. Juni 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* :
zur Verordnung über
die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums
für Werkstätige.

Vom 5. Juni 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(i) Zur Ausbildung von qualifizierten Kräften auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und zur weiteren Hebung des ideologischen und fachlichen Niveaus

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 467).